

Auch nach 1998 Zweifel an Spekulationsabgabe

Nicht nur in den Jahren 1997 und 1998 (wie vom BVerfG bereits entschieden) haben ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide über die Erhebung der Spekulationssteuer (sog. Dummensteuer) auf Aktiengewinne bestanden, sondern auch in den Jahren danach. Der BFH hat deshalb in 2 Verfahren beschlossen, die Beschwerden von Finanzämtern gegen Urteile von Finanzgerichten zurückzuweisen, in denen den Ämtern untersagt wurde, aus Bescheiden über Spekulationssteuern zu vollstrecken. Der erneute Weg zum BVerfG ist damit geebnet.

Quelle: Wolfgang Büser

Aussetzung der Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit; Anforderungen an die Annahme "ernstlicher Zweifel"; Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften

Gericht: BFH

Entscheidungsform: Beschluss

Datum: 30.11.2004

Referenz: JurionRS 2004, 24681

Aktenzeichen: IX B 120/04

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Düsseldorf - 27.07.2004 - AZ: 8 V 2806/04 A (E)

Rechtsgrundlagen:

§ 69 Abs. 3 FGO

§ 69 Abs. 2 S. 2 FGO

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Fundstellen:

BFHE 208, 213 - 215

BB 2005, 587-588 (Volltext mit amtl. LS)

BFH/NV 2005, 613 (Volltext mit amtl. LS)

BFH/NV 2005, 349-350 (Volltext mit amtl. LS)

BStBl II 2005, 287-288 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2005, VI Heft 10 (amtl. Leitsatz)

DB 2005, 29-30 (Volltext mit amtl. LS)

DStR 2005, 61-62 (Volltext mit amtl. LS)

DStR 2005, 420 (amtl. Leitsatz)

DStRE 2005, 128 (amtl. Leitsatz)
DStZ 2005, 210
DStZ 2005, 240-241 (Volltext mit amtl. LS)
EStB 2005, 125 (Volltext mit amtl. LS)
HFR 2005, 421-424
HFR 2005, 419-422 (Volltext mit amtl. LS)
INF 2005, 246
KÖSDI 2005, 14502 (Kurzinformation)
KÖSDI 2005, 14580 (Kurzinformation)
NJW 2005, XIV Heft 6 (Kurzinformation)
NJW 2005, 463
NVwZ 2005, 608 (amtl. Leitsatz)
NWB 2005, 161 (Kurzinformation)
NWB 2005, 755 (Kurzinformation)
NWB 2006, 2686 (Kurzinformation)
RdW 2005, XI Heft 12 (amtl. Leitsatz)
RdW 2005, 394-395
SJ 2005, 5
stak 2005
StB 2005, 122
Stbg 2005, M6 (Kurzinformation)
StuB 2005, 277
WPg 2005, 663

BFH, 30.11.2004 - IX B 120/04

Amtlicher Leitsatz:

Bei der im Verfahren der Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines für den Veranlagungszeitraum 1999 ergangenen Steuerbescheides, mit dem das Finanzamt einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG der Besteuerung unterwirft.

Gründe

1 I.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer (das Finanzamt --FA--) stellte anlässlich einer bei der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin (Antragstellerin) durchgeführten Außenprüfung fest, dass diese im Streitjahr (1999) durch den An- und Verkauf von Aktien (innerhalb eines Zeitraums von vier Tagen) einen Gewinn in Höhe von 4.918,00 DM erzielt hatte und unterwarf diesen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2 , § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der im Streitjahr geltenden Fassung der Besteuerung.

2 Die Antragstellerin hat gegen den Änderungsbescheid vom 25. Februar 2004 Einspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Die Antragstellerin hat ferner --nachdem das FA einen entsprechenden Antrag abgelehnt hatte-- beim Finanzgericht (FG) die Aussetzung der Vollziehung des zuvor genannten Bescheides beantragt. Das FG hat dem Antrag stattgegeben. Der Beschluss ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2004, 1693 veröffentlicht.

3 Hiergegen wendet sich das FA mit seiner vom FG zugelassenen Beschwerde.

4 Das FA beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung abzuweisen.

5 Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

6 II.

Die Beschwerde ist unbegründet.

7 1.

Gemäß § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) kann das Gericht der Hauptsache die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit aussetzen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken. Die Entscheidung hierüber ergeht bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung aufgrund des Sachverhalts, der sich aus dem Vortrag der Beteiligten und der Aktenlage ergibt (vgl. dazu z.B. Beschluss des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 4. August 2003 IX B 45/03 , BFH/NV 2004, 37, m.w.N.; Gräber/Koch, Finanzgerichtsordnung, 5. Aufl., § 69 Rz. 120 f.; Seer in Tipke/Kruse, Abgabenordnung-Finanzgerichtsordnung, § 69 FGO Tz. 122).

8 2.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der für die Besteuerung des hier streitigen Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften maßgeblichen Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ergeben sich aus dem Beschluss vom 16. Juli 2002 IX R 62/99 (BFHE 199, 451 [BFH 16.07.2002 - IX R 62/99] , BStBl II 2003, 74), mit dem der Senat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber eingeholt hat, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1997 maßgeblichen Fassung mit dem Grundgesetz (GG) insoweit unvereinbar ist, als die Durchsetzung des Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt wird. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, verweist

der Senat im Einzelnen auf seine Ausführungen in diesem Beschluss. Er hat dort auch zur Rechtslage der Veranlagungszeiträume ab 1999 Stellung genommen und insoweit ausgeführt, dass der gleichmäßige Belastungserfolg auch nicht durch § 45d EStG sowie durch organisatorische Maßnahmen hergestellt werden kann (BFH in BFHE 199, 451 [BFH 16.07.2002 - IX R 62/99] , BStBl II 2003, 74, unter B. III. 4. b und c der Gründe).

9 3.

Entgegen der Auffassung des FA sind diese ernstlichen Zweifel durch die Entscheidung des BVerfG vom 9. März 2004 2 BvL 17/02 (BGBl I 2004, 591) nicht beseitigt worden. Das BVerfG hat es im genannten Urteil --was die Jahre ab 1999 angeht-- lediglich abgelehnt, die für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ausgesprochene Nichtigkeitserklärung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG a.F. ohne weiteres auch auf die Regelungen der Folgejahre zu erstrecken. Daraus ergibt sich nicht, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verfassungsgemäß ist. Hierzu bedarf es vielmehr weiterer Ermittlungen zu Umfang und Auswirkungen eines im Streitjahr gegebenen strukturellen Vollzugsdefizits (vgl. Urteil des BVerfG in BGBl I 2004, 591, unter D. III. 2. der Gründe); für diese ist bei der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung kein Raum.

10 4.

Der Senat kann offen lassen, ob sich --wie das FA pauschal geltend macht-- durch den am 1. April 2003 in Kraft getretenen § 24c des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. Art. 6 Nr. 23 u. 42 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002, BGBl I 2002, 2010) rückwirkend für das Streitjahr bessere Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden ergeben haben, die geeignet waren, in verfassungsrechtlich relevanter Weise einem strukturellen Vollzugsdefizit entgegen zu wirken. Auch die dafür notwendigen Feststellungen sind im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu treffen.

11 5.

Die Antragstellerin kann verlangen, dass der hier streitige Veräußerungsgewinn im Wege der Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheides zunächst unberücksichtigt bleibt. Ihr verfassungsrechtlicher Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) tritt nicht hinter das öffentliche Interesse an einer geordneten öffentlichen Haushaltswirtschaft zurück. Der Senat verweist insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf seinen Beschluss vom 11. Juni 2003 IX B 16/03 (BFHE 202, 53, BStBl II 2003, 663).

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.